



Entwurf zur Änderung der

**BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT**, fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.

Stand 25. Mai 2012

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten:

- (3) Übergangsbestimmung zu § 10a – Beitrag für die Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz – Krankenkostenversicherung:
1. Für Kinder (§ 10a lit a und b), die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, erfolgt ab 1.1.2012 eine Reduktion des Beitrages auf die ab 1.1.2012 geltende Beitragshöhe.
 2.
 - a. Für Anspruchsberechtigte – ausgenommen Kinder - , die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, wird der im Jahr 2011 vorgeschriebene Beitrag ab 1.1.2012 um 3,5% erhöht (Beitragsanpassung).
 - b. Liegt der gem. lit. a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 unter dem in § 10a lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag oder ist dieser gleich hoch, kommt ab 1.1.2012 dieser (niedrigere) Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10a zu Grunde gelegt.
 - c. Liegt der gem. lit.a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 über dem in § 10a lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag, kommt ab 1.1.2012 dieser gem. lit. a.) ermittelte Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10a zu Grunde gelegt.
 3. **Die Regelung der Ziffer 2 .lit. c. findet sinngemäß auch für Anspruchsberechtigte Anwendung, die**
 - **vor dem 01.01.2012 Bezieher einer Pension aus dem Wohlfahrtsfonds waren und**
 - **bereits vor dem 01.01.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben und**
 - **vor der erstmaligen Teilnahme an dieser Leistung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und**
 - **vor dem Pensionseintritt im Wohlfahrtsfonds bereits mehr als 10 Jahre (Vorversicherungszeiten) Beiträge in der Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz – Krankenkostenversicherung geleistet hatten.**

Inkrafttretensbestimmungen:

- (1) Die in der Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Beitragsordnung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/218-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2008 in Kraft. Die Bestimmung des § 7 Abs.5, letzter Satz tritt mit 01.01.2009 in Kraft.

- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 14.02.2011, Zl. 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 03.04.2012, Zl. 20901-AERZ/3/270-2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2012 in Kraft.
- (7) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 28.06.2012 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit 01.01.2012 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen in Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zu § 10a – Beitrag für die Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz – Krankenkostenversicherung:

Durch Beschluss der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 erfolgte auch für die Grundkrankenversicherung eine Umstellung der Wertanpassung nach dem tatsächlichen Lebensalter, wobei – zur Erinnerung - der Unterschied darin besteht, dass es bis dahin „Beitragsstufen“ gab (bis zum 35. Lbj., ab dem 36. Lbj., ab dem 55. Lbj., ab Vollendung des 60. Lbj. sowie komplizierte Regelung für die Beitragsberechnung nach Pensionsantritt abhängig von den „Vorversicherungszeiten in der GrundKV des WFF) an deren Stelle eine Alterstabelle trat (§ 10a).

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen wurde auch eine Regelung für jene TeilnehmerInnen an dieser Leistung geschaffen, die ab 01.01.2012 in Pension gehen, wobei auf die komplizierte Regelung der Dauer der Vorversicherungszeiten bewusst verzichtet wurde.

Im Zuge der Umstellung der Beiträge für diese Leistung konnte festgestellt werden, dass eine entsprechende Übergangsbestimmung für jene bereits in Pension befindlichen TeilnehmerInnen fehlt, die auf Grund des Zeitablaufes – die Grundkrankenversicherung wurde erst mit 01.01.2001 eingeführt – vor dem erstmaligen Pensionsantritt Vorversicherungszeiten von 10 und mehr Jahren rechnerisch gar nicht erreichen konnten.

Der nun vorliegende Vorschlag zur Ergänzung der Übergangsbestimmungen soll sicherstellen, dass jene TeilnehmerInnen an dieser Leistung, die

- vor dem 01.01.2012 Bezieher einer Pension aus dem Wohlfahrtsfonds waren und
 - bereits vor dem 01.01.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben und
 - vor der erstmaligen Teilnahme an dieser Leistung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und
 - vor dem Pensionseintritt im Wohlfahrtsfonds bereits mehr als 10 Jahre (Vorversicherungszeiten) Beiträge in der Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz – Krankenkostenversicherung geleistet hatten,
- hinsichtlich der Beitragshöhe mit jenen gleichgestellt werden, die erst ab 01.01.2012 in Pension gehen und eben diese Voraussetzungen erfüllen und somit zu einer sachgerechten Lösung führen.

Die hier dargestellte Änderung der Übergangsbestimmung führt zu einer Minderung des Beitragsaufkommens um ca. € 12.000.- p.a. und wäre von der im Rahmen der Gesamtumstellung prognostizierten Steigerung des Beitragsaufkommens um ca. € 18.500.- p.a. abgedeckt.